

## **Entscheidungserhebliche Gründe**

### **zum Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses nach § 87 Abs. 4 SGB V in seiner 73. Sitzung am 18. Mai 2021 zur Änderung des Einheitlichen Bewertungsmaßstabes (EBM) mit Wirkung zum 1. Juli 2021**

---

#### **1. Rechtsgrundlage**

Die Kassenärztliche Bundesvereinigung und der GKV-Spitzenverband vereinbaren gemäß § 87 Abs. 1 Satz 1 SGB V im Bewertungsausschuss den Einheitlichen Bewertungsmaßstab (EBM).

#### **2. Regelungshintergrund und -inhalt**

Mit dem vorliegenden Beschluss erfolgt eine Anpassung der Bewertung der durch Beschluss des Bewertungsausschusses in seiner 486. Sitzung mit Wirkung zum 1. Februar 2020 in den EBM aufgenommenen Gebührenordnungsposition 32816. Die Bewertung der Gebührenordnungsposition ist zuletzt zum 1. Juli 2020 durch den Beschluss des Erweiterten Bewertungsausschusses in seiner 65. Sitzung angepasst worden.

Aufgrund der Kostenentwicklung bei der Durchführung des PCR-Tests durch eine veränderte Marktsituation sowie das deutlich gestiegene Testaufkommen hat der Erweiterte Bewertungsausschuss eine Neubewertung der Gebührenordnungsposition 32816 des EBM vorgenommen.

#### **3. Inkrafttreten**

Der Beschluss tritt zum 1. Juli 2021 in Kraft.